

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG DES GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 29.04.2010, um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende:

Bgm. Forstinger Johann	GR Neubacher Elfriede
Vbgm. Huber Josef	GR Wagner Josef
GV Selinger Friedrich	GR Obermaier Johann
GV Hartl Erwin	GR Hochroiter Franz
GR Huber Brigitte	GR Kaiß Wolfgang
GR Schoissengeyer Manfred	GR Samija Bruno
GR Kudernatsch Norbert	GR Zauner Ursula
GR Hittmayr Philipp, Mag.	GR Gehmayr Max

Ersatzmitglieder: Forstinger Markus für beruflich verhinderten GV Starl Johannes
Reiter Irene für beruflich verhinderten GR Penetsdorfer Patrick
Neuhuber Norbert für beruflich verhinderten GR Niedermayr Anton

Amtsleiter: Maringer Anton, MPA

Schriftführerin: VB Eva Maria Mairinger

Der Bürgermeister eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1.) Bericht des Bürgermeisters.

Bgm. Forstinger berichtet, dass in den vergangenen Wochen einige Besprechungen bzgl. der Nachnutzung des Schotterabbaugebietes stattgefunden haben. Am 08.03.2010 war ein gemeinsames Gespräch mit DI Mario Hayder, der für die Planung dieses Projektes verantwortlich ist sowie den Firmen Hofmann und Niederndorfer. Ein Rohentwurf des DI Hayder für die Nachnutzung liegt bereits vor. Für dieses Projekt würden ca. 15000 m² von der Firma Hofmann benötigt. Es folgten weitere Gespräche mit den Firmen Niederndorfer und Hofmann. In dem betroffenen Bereich plant die Fa. Hofmann eine Nassbaggerung; das Projekt soll spätestens im Frühherbst eingereicht werden. Diesbezüglich wurde DI Johann Friedl, der die Planungen für die Firmen Hofmann und Niederndorfer für den Abbau des Schotters macht, am 23.04.2010 zu einem Gespräch aufs Gemeindeamt eingeladen. Ziel war es, dass das Projekt „Nachnutzungskonzept Redlham“ bei der Planung für die Nassbaggerung berücksichtigt wird.

Am 09.03.2010 fand eine neuerliche Besprechung bzgl. der Aufschließung der Grundstücke Quirchmayr und Racher in Tuffeltsham statt. Leider konnte auch nach mehrmaligen Gesprächen keine Einigung erzielt werden. Mit Bedauern ist somit für diesen Bereich keine gemeinsame Aufschließung erreicht worden. Herr Quirchmayr wird nun sein Grundstück mit einer Privatstraße aufschließen.

Am 16.03.2010 hat in Vöcklabruck die Bürgermeisterkonferenz mit Landesrat Stockinger stattgefunden. Zentrales Thema war die dramatische Finanzlage der Gemeinden. Darüber wurde auch beim Amtsleiterseminar, das AL Maringer am 26. und 27.04.2010 besucht hat, diskutiert. AL Maringer präsentiert einige Statistiken zum Thema Wirtschafts- und Finanzsituation und Entwicklung der Gemeinden und erläutert diese ausführlich. Kernthema für die nächsten wirtschaftlich schwierigen Jahre ist eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung in allen Gemeinden.

Am 20.03.2010 fand die Jahreshauptversammlung des Roten Kreuzes im Veranstaltungssaal in Redlham statt. Insgesamt waren 170 Personen anwesend, darunter sind ca. 60 – 70 Personen unter 25 Jahren.

Am 08.04.2010 war Bgm. Forstinger bei einer Besprechung bzgl. Ausweitung der Fahrzeiten des Nachtbusses bis auf 4:00 Uhr, damit die letzte Abfahrt des Busses mit den Sperrstunden der Lokale übereinstimmt. Seitens der Gemeinden sollen dafür anteilig die Kosten übernommen werden, aber auch die Lokale sollen sich an den Kosten beteiligen. Insgesamt belaufen sich die Kosten für den Nachtschwärmer nach dieser Ausweitung der Fahrzeit auf ca. Euro 1.300,-/Jahr.

Eine gelungene Eröffnung mit ca. 200 geladenen Gästen wurde am 15.04.2010 bei der Fa. Nowa im Gewerbepark Mitte gefeiert.

Weiters erwähnt Bgm. Forstinger, dass der Redlbach im Bereich der Obermühle in Redlham geringfügig umgelegt wird. Er wird wieder in seinen ursprünglichen Verlauf zurückverlegt; das Gefälle wird sich kaum ändern. Grund dafür ist das vermehrte Auftreten von Gelsen, die eine optimale Brutstätte in dem aufgelassenen Bereich der Mühle gefunden haben.

GR Samija erkundigt sich, warum mit diesem Thema der Umweltausschuss nicht befasst wurde. Bgm. Forstinger erklärt, dass er den Umweltausschuss deswegen nicht befasst hat, da auch keine wasserrechtliche Bewilligung für diese geringfügige Maßnahme notwendig ist. GV Hartl erkundigt sich weiters, wie hoch die Projektkosten sind; Bgm Forstinger gibt bekannt, dass sich der Kostenanteil für die Gemeinde Redlham lt. Schreiben des Gewässerbezirkes auf € 10.000,- beläuft, wobei eine geringfügige Kostenreduzierung durch die Beistellung des gemeindeeigenen LKWs erzielt werden kann.

Das Hochwasserschutzprojekt für die Ortschaft Au wurde vor zwei Wochen zur wasserrechtlichen bzw. naturschutzrechtlichen Bewilligung eingereicht.

Die gemeindeeigene Bauparzelle in Einwarting steht kurz vor dem Verkauf. Herr Hofmann Martin wird die Parzelle erwerben, zuvor erfolgt noch eine Vermessung des Grundstücks, weil ein geringer Teil (wo der Hauptsammler des Kanales verlegt wurde) im Eigentum der Gemeinde bleiben wird.

Heute Nachmittag hat eine Sitzung beim RHV Schwanenstadt bzgl. der Wassereinleitung von privaten Schwimmbecken in den Kanal stattgefunden. Jenen Schwimmbeckenbesitzern, die das Schwimmbad über die Gartenwasserleitung befüllen, entstehen bis dato dafür keine Kosten. Die Kläranlage hat aber einen enormen Aufwand mit der Aufbereitung dieser Wässer. In Zukunft soll überlegt werden, auch eine Kanalgebühr für diese nicht gemessenen Wassermengen der privaten Schwimmbecken einzuführen.

2.) Racher Dominik, Moosham 12, 4800 Attnang-P.; Entfernung eines Zaunes – Vergleich vor dem Bezirksgericht Vöcklabruck.

Bgm. Forstinger berichtet, dass die oben erwähnte Causa bereits einige Male im Gemeinderat behandelt wurde und sich der Fall schon über Jahre hinzieht. Der Zaun auf der Liegenschaft des Herrn Racher steht zum Teil am Öffentlichen Gut, wobei die ursprüngliche Vermessung aus dem Jahr 1971 das Öffentliche Gut richtig darstellt. Deshalb hat die Gemeinde eine Entfernungsklage eingebracht. Am Donnerstag 22.04.2010 hat am Bezirksgericht Vöcklabruck eine Vergleichsverhandlung stattgefunden. DI Steindl Walter hat im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde einen neuerlichen Vermessungsplanentwurf vorgelegt. Bgm. Forstinger erklärt den vorliegenden Vermessungsplan des Geometers. Diese Vermessung bildete die Grundlage für die Vergleichsverhandlung am 22.04.2010. Anschließend liest der Bürgermeister den Vergleich des Bezirksamtes vollinhaltlich vor. Die Grundstücksgrenzen werden auf Grund der neuen Vermessung berichtigt und der Zaun wird auf Kosten der Gemeinde (ca. Euro 3.400,-) umgesetzt. Jede Partei trägt die Verfahrenskosten selbst. Öffentliches Gut im Ausmaß von 24 m² muss aufgelassen werden - die Auflassung des Öffentlichen Gutes ist in einem weiteren Schritt mittels Verordnung des Gemeinderates zu beschließen.

Da keinerlei weitere Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt Bgm. Forstinger den Antrag, den vorliegenden Vergleich mit Racher Dominik

Protokoll

aufgenommen vor dem Bezirksgericht Vöcklabruck, Abt. 3A, anlässlich der Tagsatzung am 22.4.2010,

Anwesend: Richterin Mag. Ute Reisinger

Rechtssache:

Klagende Partei: Gemeinde Redlham

Beklagte Partei: Dominik Racher

wegen: Beseitigung und Unterlassung (Streitwert € 5.000,00)

Bei Aufruf der Rechtssache um 9 Uhr kommt:

für die klagende Partei Bürgermeister Johann Forstinger mit Mag. Edelmann,
der Beklagte persönlich mit Dr. Franzmayr.

An die bisherigen Verhandlungsergebnisse wird gemäß § 138 ZPO angeknüpft.

odann schließen die Parteien nachstehenden

Vergleich:

1. Der Grenzverlauf zwischen den Grundstücken Nr. 2888/3 und Grundstück Nr. 129/2, beide Grundbuch 50212 Redlham, wird zwischen den Grenzpunkten 10146 und 10143 sowie 6339 zwischen den Parteien verbindlich als neuer bzw angepasster Grenzverlauf festgelegt, wobei die im Teilungsentwurf des DI Walter Steindl vom 22.4.2010, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vergleiches bildet, ocker schraffierte Fläche von der Gemeinde Redlham unentgeltlich an den Beklagten übertragen wird. Die Anpassung im ockerfarbenen Bereich erfolgt so, dass die Grundgrenze von Punkt 10146 zum Punkt 10143 über die Zaunsäule 7, welche im Teilungsentwurf des DI Walter Steindl vom 22.4.2010 als ZS7 markiert ist, verläuft.

2. Der zu Punkt 1. vereinbarte Grenzverlauf wird als verbindliche Grenzkatastergrenze festgelegt. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche hierfür notwendigen Unterschriften zu leisten und Erklärungen abzugeben.
3. Die Kosten für die grundbücherliche Durchführung sowie die Kosten für die Vermessung durch DI Walter Steindl werden von der klagenden Partei getragen.
4. Die klagende Partei ist berechtigt, den auf ihrem Grundstück verlaufenden bestehenden Zaun sowie die nunmehr auf dem Grundstück der Klägerin bestehende Bepflanzung im Bereich zwischen der Zaunsäule 7 und dem Punkt N1 auf eigene Kosten zu entfernen und verpflichtet sich, bis längstens 31.12.2010 auf der festgelegten Grundstücksgrenze von Zaunsäule 7 über Vermessungspunkt 10143, 6339 bis zum Zusammentreffen der Zäune im Bereich des Grenzpunktes N1 auf ihre Kosten einen neuen Zaun laut Position 1 des Angebots der Firma Kleemayr Zäune und Tore vom 13. April 2010, welches ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Vergleiches bildet, (95 lfm à € 30,00) zu errichten. Die Errichtung des Zaunes erfolgt auf dem zuvor dargestellten Grenzverlauf.
5. Jede Partei trägt die Kosten dieses Verfahrens selber.
6. Dieser Vergleich wird rechtswirksam, wenn er nicht bis längstens 5.5.2010 schriftlich (Postaufgabe) bei Gericht widerrufen wird (Genehmigung des Vergleiches durch den Gemeinderat der klagenden Partei).
7. Das Vergleichsinteresse wird mit € 5.000,00 bewertet.

Ende: 9:45 Uhr

Dauer: 1 Stunde

Richter:

Schriftführer:

Unterschriften eh.

F.d.R.d.Ü.

I:\BG503\Zivil\Dokumente\Berger\13 C 1942-07z.odt

beschließen zu wollen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

3.) Bezirksabfallverband Vöcklabruck – Durchführung der Grün- und Strauchschnittsammlung.

Berichterstatter GR Schoissengeyer gibt bekannt, dass die Grün- und Strauchschnittentsorgung für Redlham grundsätzlich bei der AVE in Redlham erfolgt. Allerdings wird der Grün- und Strauchschnitt aus den Ortschaften Hainprechting und Erlau auf Grund der unmittelbaren Nähe zum Altstoffsammelzentrum in Schwanenstadt bei diesem entsorgt. Die dafür angefallenen Kosten wurden bis jetzt an die Gemeinde Redlham nicht verrechnet. Nun wurde seitens des BAV ein Vertragsentwurf für die Sammlung des Grün- und Strauchschnittes beim Altstoffsammelzentrum in Schwanenstadt „Vor der Au“ ausgearbeitet. Die Kosten für die Entsorgung von Grün- und Strauchschnitt betragen ca. Euro 6,50 jährlich pro Einwohner (Hainprechting und Erlau) und werden in vierteljährlichen Akontozahlungen eingehoben.

GV Hartl erkundigt sich, was mit dem Grün- und Strauchschnitt im ASZ gemacht wird. Der Grün- und Strauchschnitt wird zum Teil kompostiert oder für Biogasanlagen verwendet, erklärt Bgm. Forstinger. GV Hartl regt an, sich über die Zuführung des Grün- und Strauchschnittes in eine eigene Biogasanlage Gedanken zu machen.

Da keine weiteren Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt Berichterstatter GR Schoissengeyer schließlich den Antrag, nachfolgende Vereinbarung zwecks Durchführung der Grün- und Strauchschnittsammlung beim ASZ in Schwanenstadt für die Ortschaften Hainprechting und Erlau zu beschließen:

Vereinbarung

Der Gemeinderat der Gemeinde Redlham hat am 29.04.2010 einstimmig beschlossen, den Bezirksabfallverband (BAV) Vöcklabruck mit der Durchführung einer Grün- und Strauchschnittentsorgung zu beauftragen.

Die Beauftragung wird nur dann wirksam, wenn sich nachstehende Gemeinden beteiligen:

Desselbrunn
Niederthalheim
Oberndorf
Pitzenberg
Pühret
Redlham (nur mit den Ortschaften Hainprechting und Erlau)
Rüstorf
Rutzenham
Schlatt
Schwanenstadt

Durchführung der Sammlung:

Die GemeindebürgerInnen aus den Ortschaft Hainprechting und Erlau können zu den Öffnungszeiten des ASZ Schwanenstadt Grün- und Strauchschnitt anliefern.

Zusätzlich können alle BürgerInnen der Ortschaften Hainprechting und Erlau zu den Betriebszeiten der Kompostieranlage Übleis in Rutzenham direkt ihren Grün- und Strauchschnitt anliefern.

Ein weiterer Übernahmeplatz besteht in der Gemeinde Niederthalheim beim Sportplatz.

Direkte Transportkosten von der Liegenschaft zu der Kompostieranlage sind vom Auftraggeber selbst zu tragen.

Finanzierung:

Der BAV hebt von den Gemeinden einen Akontobetrag von € 6,50 jährlich je Einwohner ein. Die Vorschreibung vom BAV an die Gemeinden erfolgt vierteljährlich, analog zum Abfallwirtschaftsbeitrag. Nach Vorliegen der Jahresabrechnung wird entweder der Restbetrag nachverrechnet oder der Überschuss den Gemeinden gutgeschrieben.

Die Akontozahlung für das Folgejahr wird nach Aufwand des Vorjahres festgelegt.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig angenommen.

4.) Veräußerung der Liegenschaft Einwarting 17 – „Altes Gemeindeamt“.

Der Bürgermeister erläutert, dass die Liegenschaft Einwarting 17 an die Fa. ICS Media GmbH, 4860 Lenzing verkauft werden soll. Das ursprüngliche Kaufangebot hat Euro 100.000,- betragen; ein Kaufpreis von Euro 110.000,- hätte erzielt werden können, wenn die Gemeinde eine 3jährige Kommunalsteuerbefreiung gewährt hätte. Diese Förderung konnte nicht zugesagt werden und man hat sich schlussendlich auf den Kaufpreis von Euro 100.000,80,- (inkl. MwSt.) geeinigt. Bgm. Forstinger liest den vorliegenden Kaufvertrag vollinhaltlich vor.

GR Schoissengeyer erkundigt sich, ob aus dem Vertrag eindeutig hervorgeht, dass seitens der Gemeinde verlangt wurde, dass das Objekt betrieblich genutzt werden muss. Dazu liest Bgm. Forstinger die entsprechende Stelle im § VII vor.

GR Hartl sagt dazu, dass diese Stelle noch lange keine Standortgarantie ist. Es muss vertraglich fixiert werden, dass die Firma ihren Betrieb für mind. 3 Jahre in Redlham weiterführt (Konkurs ausgenommen).

Seitens der Gemeinderäte werden verschiedene Vorschläge gemacht, wie der Käufer zu einer Standortgarantie verpflichtet werden könnte und es entsteht eine längere Diskussion über mögliche Konsequenzen und Alternativen zum bestehenden Vertrag.

GR Kaiss ist davon überzeugt, dass der Passus, dass das Erdgeschoss der Liegenschaft Einwarting 17 als Betriebsstätte und Unternehmenssitz der Fa. ICS auf unbestimmte Zeit verwendet wird, vollkommen ausreicht. Ein Restrisiko (Konkurs) bleibt immer und einer Firma, die seit über 25 Jahren besteht muss ein gewisses Maß an Vertrauen entgegengebracht werden.

GR Huber gibt vehement bekannt, dass das Objekt auf Grund der mangelnden Nachfrage unbedingt an die Firma ICS verkauft werden soll, damit für die Gemeinde in Zukunft keine Instandhaltungskosten mehr anfallen.

GV Hartl gibt erneut zu bedenken, dass das Objekt im Verhältnis zum Schätzgutachten sehr günstig verkauft wird und die Gemeinde keine Sicherheit hat, dass der Betrieb tatsächlich längerfristig in Redlham betrieben wird. Der Käufer könnte jederzeit das Gebäude wieder verkaufen, den Betrieb absiedeln oder Mietwohnung einbauen. Wenn die Fa. ICS ernsthaft ihren Firmensitz verlegen will, kann es auch kein Problem sein, dass sie das auch vertraglich für zB 3 Jahre zusichert.

Bgm. Forstinger sieht keine Möglichkeit die Firma vertraglich zu einer Standortgarantie zu zwingen, weil auch keine vernünftigen Konsequenzen bei Nichteinhaltung dieser Auflage denkbar sind.

GV Hartl bittet um ein 5minütige Sitzungsunterbrechung.

Um 21:38 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt und GV Hartl gibt bekannt, dass die Zustimmung seitens der SPÖ-Fraktion zum Verkauf der Liegenschaft Einwarting 17 nur gegeben wird, wenn die ihrerseits begründeten Bedenken dezidiert im Sitzungsprotokoll aufgenommen werden. Diese Bedenken bzgl. Standortgarantie wurden bereits eingehend während des Beratungsverlaufs protokolliert.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen keine Wortmeldungen mehr. Schließlich stellt der Bürgermeister den Antrag, die Veräußerung der Liegenschaft Einwarting 17 laut folgendem Kaufvertrag

K A U F V E R T R A G

welcher zwischen der Gemeinde Redlham, 4846 Redlham, als Verkäuferin einerseits, sowie Herrn Harald P a u t z e n b e r g e r , geboren am 21.09.1982, Krankenhausstraße 7, 4840 Vöcklabruck, als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer der im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Wels unter FN 327014 d protokollierten P 2 1 W e r b e a g e n t u r GmbH mit dem Sitze in Vöcklabruck, Krankenhausstraße 7, 4840 Vöcklabruck, als Käuferin andererseits, vereinbart und abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

KAUFGEGENSTAND

Die Gemeinde Redlham ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 267 der KG 50212 Redlham, Bezirksgericht Vöcklabruck.

II.

VERTRAGSERKLÄRUNG

Die Gemeinde Redlham verkauft und übergibt hiemit an die P 2 1 W e r b e a g e n t u r GmbH, und die Letztgenannte kauft und übernimmt in ihr volles und unwiderrufliches Eigentum von der Erstgenannten die der Gemeinde Redlham allein gehörige Liegenschaft EZ 267 der KG 50212 Redlham, Bezirksgericht Vöcklabruck, bestehend aus den in der KG Redlham gelegenen Grundstücken

3051 Baufl. (begrünt) im Ausmaße von	361 m ²
.352 Baufl. (Gebäude) „Einwaring 17“ im Ausmaße von	253 m ²
insgesamt sohin aus Grundstücken im Ausmaße von	614 m ²

(sechshundertvierzehn Quadratmetern), samt allem rechtlichen und tatsächlichen Liegenschaftszugehör, jedoch ohne irgendwelche freien Fahrnisse, samt allem dem, was mit dieser Liegenschaft erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist, insbesondere samt allen auf dieser Liegenschaft befindlichen Baulichkeiten, mit allen Rechten, Nutzen und Befugnissen, wie die Verkäuferin diese Liegenschaft samt Baulichkeiten bisher besessen und benützt hat, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis im Betrage

von	€ 83.334,--
(dreiundachtzigtausenddreihundertvierunddreißig Euro)	
zuzüglich 20 % Ust von	€ 16.666,80
(sechzehntausendsechshundertsechundsechzig Euro achtzig Cent)	
d.s. insgesamt sohin	€ 100.000,80
(In Worten: hunderttausend Euro achtzig Cent).	

III.

KAUFPREISBEZAHLUNG

Zur gänzlichen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet sich die Käuferin hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentume der vertragsgegenständlichen Liegenschaft samt Baulichkeiten, binnen 3 Wochen ab allseitiger verbücherungsfähiger Unterfertigung dieses Vertrages den Betrag von € 100.000,80 (hunderttausend Euro achtzig Cent) bar, spesen- und abzugsfrei für die Verkäuferin auf das Notaren-

Anderkonto des Schriftenverfassers bei der Notartreuhandbank AG., Nr. 337-04. 120.010, BLZ 31500, lautend auf "Gemeinde Redlham-P 2 1 W e r b e a g e n t u r GmbH", treuhändig zu erlegen bzw. zu überweisen, mit dem einseitig unwiderruflichen Treuhandauftrag an den Schriftenverfasser, diesen treuhändig erlegten bzw. überwiesenen Betrag bei Gewährleistung der bedungenen Lastenfreiheit der vertragsgegenständlichen Liegenschaft sowie nach vorliegen der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Redlham zum gegenständlichen Rechtsgeschäft, insbesondere nach erfolgter Übergabe eines dieses Rechtsgeschäft absichernden Rangordnungsbeschlusses des Bezirksgerichtes Vöcklabruck für die beabsichtigte Veräußerung an den Schriftenverfasser, samt den zwischenzeitig angereiften Zinsen abzüglich allfälliger Kontoführungsspesen an die Verkäuferin auszubezahlen bzw. auf das von der Verkäuferin noch bekannt zu gebende Konto derselben einzuzahlen oder zu überweisen.

Mit Rücksicht auf die kurze Zahlungsfrist wird seitens der Verkäuferin bis zum Fälligkeitstage auf eine Verzinsung, Wertsicherung und Sicherstellung der im Vorstehenden angeführten Kaufpreisforderung ausdrücklich verzichtet. Auch wurden hiefür keine Verzugszinsen oder sonstigen besonderen Säumnisfolgen vereinbart. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten jedoch zwischen den Vertragsparteien 5 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

Hingegen verzichtet die Käuferin auf eine grundbücherliche Durchführung dieses Kaufvertrages vor der gänzlichen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises, wobei diese Kaufpreisbezahlung ausschließlich dem Schriftenverfasser nachzuweisen ist. Im Übrigen wird hinsichtlich der treuhänderischen Abwicklung dieses Kaufvertrages von den Vertragsparteien auf die näheren Bestimmungen der von ihnen zu diesem Kaufvertrag zusätzlich abgeschlossenen Treuhandvereinbarung verwiesen.

IV.

ABGABEN UND KOSTEN

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben aller Art, insbesondere die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer und grundbücherliche Eintragungsgebühr, gehen, unbeschadet der hiefür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käuferin, die auch den Auftrag zur Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilt hat.

Alle Vertragsparteien beauftragen hiemit den Schriftenverfasser nach Rechtsbelehrung hinsichtlich der Vergebührung dieses Vertrages ausdrücklich, die Einhebung der Grunderwerbsteuer und grundbücherlichen Eintragungsgebühr im Wege der Selbstrechnung vorzunehmen.

V.

ÜBERGABE UND ÜBERNAHME

Übergabe und Übernahme der vertragsgegenständlichen Liegenschaft samt Baulichkeiten in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgen mit dem Tage der gänzlichen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises. Es werden sohin von diesem Zeitpunkte an hinsichtlich dieser Liegenschaft samt Baulichkeiten Nutzen und Vorteil sowie Last, Gefahr und Zufall, einschließlich der Haftung für die von diesem Zeitpunkt an fällig werdenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, auf die Käuferin übergehen.

VI.

VERSICHERUNGEN

Die Vertragsparteien erklären, über die Bestimmungen der §§ 69 ff des Versicherungsvertragsgesetzes, insbesondere über die Möglichkeit der Aufkündigung der bestehenden Gebäudeversicherung binnen Monatsfrist ab Erwerb des Vertragsobjektes, unterrichtet zu sein. Die Verkäuferin ist demnach verpflichtet, dem Versicherer im Sinne des § 71 VVG die Veräußerung unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Kündigung der bestehenden Versicherung hat die gesetzliche Regelung zu gelten. Allfällige Dauerrabattrückforderungen hat die Verkäuferin zu bezahlen.

VII.

GEWÄHRLEISTUNG

Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung für ein bestimmtes Ausmaß oder eine bestimmte Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Liegenschaft und der darauf befindlichen Baulichkeiten sowie für einen bestimmten Bauzustand des Hauses Einwarting 17, wohl aber dafür, dass diese Liegenschaft samt Baulichkeiten vollkommen lastenfrei, insbesondere frei von irgendwelchen Geldlasten, Reallasten und Bestandrechten, in das alleinige Eigentum der Käuferin übergehen wird und hat die Verkäuferin die hierfür allenfalls notwendige Lastenfreistellung unverzüglich auf eigene Kosten zu veranlassen. Die Verkäuferin sagt weiters zu, dass ihr hinsichtlich des Kaufobjektes keinerlei eingeleitete verwaltungsbehördliche Verfahren oder bescheidmäßig bereits verfügte öffentlich-rechtliche Beschränkungen oder Belastungen bekannt sind oder sogar bereits vorliegen, ebenso wenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten.

In diesem Zusammenhang bestätigt die Verkäuferin darüber informiert zu sein, dass die Käuferin das EG Gebäude Einwarting 17 als Betriebsstätte und Unternehmenssitz (Bürobetrieb Fa. ICS-Media) auf unbestimmte Zeit verwenden wird.

VIII.

NEBENBESTIMMUNGEN

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, über die Verkaufs- bzw. Kaufbedingungen von mit dem Kaufgegenstand vergleichbaren Liegenschaften samt Baulichkeiten in der KG Redlham, Gerichtsbezirk Vöcklabruck, informiert zu sein und die Bedingungen dieses Kaufvertrages im Hinblick auf die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung sowohl als objektiv angemessen wie auch als den wirtschaftlichen Verhältnissen und Absichten der Vertragsparteien entsprechend anzuerkennen, so dass im gegenständlichen Falle die Voraussetzungen für eine Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verletzung über die wahre Wertshälfte nicht gegeben sind.

IX.

ERKLÄRUNG NACH DEM OÖ.GRUNDVERKEHRSGESETZ 1994

Die Käuferin erklärt im Sinne des § 16 des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 in der Fassung der OÖ. Grundverkehrsgesetz-Novelle 2002, dass der gegenständliche Rechtserwerb nach dem OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 genehmigungsfrei zulässig ist. Den Vertragsparteien sind im vollen Umfange die Strafbestimmungen des § 35 des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

X.

STAATSBÜRGERSCHAFT

Die Käuferin erklärt hiemit ausdrücklich an Eidesstatt, ihren ständigen Sitz in der Republik Österreich zu haben und somit Deviseninländer im Sinne des derzeit geltenden österreichischen Devisenrechtes zu sein.

XI.

ENERGIEAUSWEIS

Im Hinblick auf die Verpflichtung gemäß § 3 EAVG der Verkäuferin zur Vorlage eines Energieausweises hinsichtlich des Vertragsobjektes halten die Vertragsparteien fest, dass dieser Verpflichtung nicht entsprochen wurde. Gemäß § 5 EAVG gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart.

XII.

GEMEINDEAUFSICHTSBEHÖRDLICHE GENEHMIGUNG

Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass

- a) dieses Rechtsgeschäft gemäß den Bestimmungen der geltenden OÖ Gemeindeordnung nicht der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf, sowie
- b) der Gemeinderat der Gemeinde Redlham zu diesem Rechtsgeschäft bereits mit Beschluss vom 29.04.2010 seine Zustimmung erteilt hat.

XIII.

EINVERLEIBUNGSKLAUSEL

Die Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über einseitiges Einschreiten einer von ihnen auf Grund dieses Vertrages ob der Liegenschaft EZ 267 der KG 50212 Redlham, Bezirksgericht Vöcklabruck, mit den eingangs angeführten Grundstücken, das Eigentumsrecht für die Käuferin, P 2 1 W e r b e - a g e n t u r GmbH, FN 327014 d, einverleibt werde.

XIV.

AUSFERTIGUNGEN

Dieser Vertrag wurde nur in einer Urschrift errichtet, welche für die Käuferin bestimmt ist. Die Verkäuferin hat hievon eine einfache Kopie zu erhalten.

Vöcklabruck, am

Gemeinde Redlham

P21 Werbeagentur GmbH, FN 327014 d

_____ zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

5.) Logo für die Gemeinde Redlham - Beschlussfassung.

Berichterstatter GR Bruno Samija erläutert kurz wie die Vorgangsweise bei der Logoentwicklung war. Es wurde ein Arbeitskreis aus 9 Personen (3 Gemeinderatsmitglieder, 3 Gemeindebedienstete, 3 Gemeindebürger) gebildet. In seiner ersten Sitzung beschäftigte man sich mit den verschiedensten Fragen (wie wird die Gemeinde von außen gesehen, Positives und Negatives innerhalb der Gemeinde, Zukunftsentwicklung ...), welche von der Fa. bworx ausgearbeitet worden sind. Die Ergebnisse dieser ersten Sitzung waren die Grundlagen für das Gestalten des Logos. In der zweiten Sitzung wurden 7 Logovorschläge präsentiert und bis auf ein Mitglied des Arbeitskreises haben sich spontan alle für dasselbe Logo entschieden. GR Samija bittet AL Maringer die vorbereitete Präsentation zu starten und näher zu erläutern. AL Maringer präsentiert die Zusammenfassung der ausgearbeiteten Themen des Arbeitskreises und im Anschluss stellt er das neue Logo vor.

Bgm. Forstinger ist überzeugt davon, dass ein tolles und unverwechselbares Logo für Redlham entwickelt worden ist und kann sich vorstellen, dass in ein paar Jahren die „drei Pfeile“ sinnbildlich für Redlham stehen.

GV Selinger ist auch überzeugt davon, dass das Logo unverkennbar und modern ist. GR Huber schließt sich dieser Meinung an und hebt die Einzigartigkeit des Logos hervor.

Einhellig äußern sich die Mitglieder des Gemeinderates sehr positiv und begeistert über das neue Logo.

GR Samija wirft ein, dass die vielen Themen betreffend Zukunftsentwicklung, die sich im Arbeitskreis herauskristallisiert haben unbedingt weiter diskutiert werden müssen. Bgm. Forstinger bedankt sich für diese Wortmeldung - er wird unter Allfälliges dazu Stellung nehmen.

Bgm. Forstinger präsentiert zwei Briefvorlagen. Für behördliche Angelegenheiten mit denen eine Frist oder ein Rechtsakt gesetzt wird, gibt es eine amtliche Vorlage mit dem Gemeindegewappen und für den restlichen Schriftverkehr wird eine moderne neue Vorlage mit dem Logo verwendet werden. Weiters wird nach und nach das Mitteilungsblatt, die Visitenkarten, die Homepage, usw. und auch das Verkehrsleitsystem angepasst werden.

GR Samija erkundigt sich nach den Kosten für die Logoerstellung durch die Fa. bworx. Dazu erklärt Bgm. Forstinger, dass der veranschlagte Betrag eingehalten wird. Eventuell kann noch ein kleiner Nachlass verhandelt werden.

Da keinerlei weitere Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt GR Bruno Samija den Antrag, das vorliegende Logo beschließen zu wollen.

Der Antrag wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

6.) Gerber Johann – Beschluss hinsichtlich Gemeindeauszeichnung.

Bgm. Forstinger berichtet, dass der ausgeschiedene GV Gerber Johann von 30.10.1997 bis 03.11.2009 Gemeinderat und von 11.5.2000 bis 29.10.2009 im Gemeindevorstand tätig war. Weiters hat er auch in vielen Ausschüssen mitgearbeitet. Als Dank und Anerkennung für die Verdienste um die Gemeinde Redlham soll Herr Gerber eine Urkunde und ein Ehrengeschenk (Armbanduhr) erhalten.

GV Hartl spricht sich ebenfalls für die Gemeindeauszeichnung des Herrn Gerber aus.

Da keinerlei weitere Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt Bgm. Forstinger den Antrag, die Gemeindeauszeichnung für Johann Gerber beschließen zu wollen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

7.) Allfälliges.

Bgm. Forstinger lädt alle Gemeinderatsmitglieder zu einer Gemeinderatsklausur zum Thema Zukunftsentwicklung ein. Es sollen einige Themen, die bereits im Logo-Arbeitskreis eine hohe Priorität hatten weiter diskutiert und behandelt werden. Als Termin wird der 26.05.2010 von 18:00 – max. 23:00 Uhr im Gasthaus Ahamer vorgeschlagen.

GR Samija erkundigt sich, wie die Fortschritte bei den Hochwasserschutzmaßnahmen des Lehbachs in Tuffeltsham sind. Bgm. Forstinger gibt bekannt, dass das Projekt im Laufen ist.

GR Samija erkundigt sich, ob es bei der Bushaltestelle Erlau möglich ist, einen Schaukasten anzubringen. GR Samija erklärt sich auch bereit, den Schaukasten zu betreuen.

GR Gehmayr will wissen, warum der Gemeinderat nicht informiert worden ist, dass die Firma Himmelreicher nach Schwanenstadt abgewandert ist. Lt. Aussage von Herrn Himmelreicher hat er über 1,5 Jahre versucht, ein Betriebsgrundstück in Redlham zu finden. Dem widerspricht Bgm. Forstinger. Seitens der Gemeinde wurde alles versucht ein passendes Grundstück zu finden und man hat ihm verschiedene Grundstücke mit unterschiedlichen Größen angeboten.

Vbgm. Huber gibt nähere Details zum geplanten Gemeinderatsausflug nach Strassburg von 23.09 bis 25.09.2010 bekannt.

Nach Ende der Sitzung wird dem ausgeschiedenen GV Gerber die Urkunde und das Ehrengeschenk überreicht.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 25.02.2010 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 22:50 Uhr.

Schriftführerin:

Eva Maria Maininger

Amtsleiter:

Chef Wiland

Bürgermeister:

Forstinger